MRR
289.7G2w.
K83
1891

GENERAL CONFERENCE OF THE MENNONITE CHURCH OF NORTH AMERICA
IMRR Historical Library
Class No. 289.7G2w Date Received .....
Book No. K83 Donor .....
1891
Accession No. 263 Fund .....
This book should be returned at the end of two weeks; otherwise a fine of 2 cents a day is charged for each additional day.

Digitized by the Internet Archive
in 2017 with funding from
Anabaptist Mennonite Biblical Seminary Library

https://archive.org/details/konstitutionderw00kons_1

From H. Krahn 4/17/21

# Konstitution

— der —

# Westlichen Distrikt-Konferenz

— der —

## Mennoniten von Nord-Amerika.

Winnipeg, Man.
Nov. 1891

GENERAL CONFERENCE OF THE MENNONITE CHURCH OF NORTH AMERICA

Historical Library

Class No. ..... Date Received .....

Book No. ..... Donor M. H. A. .....

..... .....

Accession No. ..... Fund .....

This book should be returned at the end of 2 weeks; otherwise a fine of 2 cents a day is charged for each additional day.

# Konstitution

— der —

# Westlichen Distrikt-Konferenz

— der —

## Mennoniten von Nord-Amerika.

M
289.7G2W
K83
1891

# Vorbemerkung.

Sich ihrer hohen Aufgabe: Arbeiter am Bau des Reiches unseres Herrn Jesu Christi zu sein, bewußt, traten die Vertreter mehrerer Mennoniten-Gemeinden im Mai 1860 in West-Point, Jowa, zusammen, und organisirten sich zu einer Konferenz, die den Namen erhielt: „Allgemeine Konferenz der Mennoniten von Nord-Amerika." Wie der Name schon zeigt, war das Anstreben der damals noch kleinen Konferenz nichts Geringeres, als die Vereinigung aller Mennoniten von Nord-Amerika zum gemeinsamen Wirken für den Herrn. Dieses Anstreben war mit Segen gekrönt. Immer mehr Gemeinden traten dieser Vereinigung bei; immer größere territoriale Ausdehnung erlangte diese Konferenz. Aber mit dem Wachsen derselben wurde auch ihre Aufgabe eine größere, und bald entstand die Nothwendigkeit der Organisirung von Lokal-Konferenzen, durch welche der Allgemeinen Konferenz gewisse Arbeiten abgenommen werden sollten. Eine solche Lokal-Konferenz bestand freilich schon vor der Organisirung der Allgemeinen Konferenz seit dem Jahre 1859 in Pennsylvanien, die später den Namen „Oestliche Distrikt-Konferenz" erhielt. Eine zweite Lokal-Konferenz wurde im Jahre 1867 in's Leben gerufen mit dem Namen: „Westliche Konferenz." Das Territorium dieser letzteren wurde aber, da viele und namentlich frisch eingewanderte Mennoniten sich auf den Prairien des fernen Westens ansiedelten, so groß, daß eine Theilung desselben geboten schien. So entstand im Jahre 1888 eine „Mittlere Distrikt-Konferenz," und im Jahre 1891 eine „Westliche Distrikt-Konferenz."

Bei dem in's Leben rufen der letzteren waren es zum größten Theil Brüder der Gemeinden im Staate Kansas, die, weil sie durch das gemeinschaftliche Wirken in der sogenannten „Kansas-Konferenz" den Segen der Konferenz-Arbeit kennen gelernt hatten, zielbewußt vorgingen. In deren Auftrage erging im Oktober 1889 eine öffentliche Einladung an alle westlich von dem Territorium der Mittleren Distrikt-Konferenz gelegenen Mennoniten-Gemeinden, sich zur Organisirung einer Westlichen Konferenz in Newton,

263

Kansas, einzufinden. Der 4. und der 6. November 1889 waren die Tage, in welchen die erste Vorarbeit zur Organisirung gemacht wurde. Dieselbe bestand darin, daß erstens vier Themas eingehend behandelt wurden, nämlich:

a) „Das Gottwohlgefällige und der Segen der Einigkeit."
b) „Das Verhältniß einer mennonitischen Konferenz zum allgemeinen mennonitischen Bekenntniß, und zu den Ordnungen, Gebräuchen und Einrichtungen, welche die Konferenz bilden."
c) „Das Verhältniß der Westlichen Distrikt-Konferenz zu andern Konferenzen."
d) „Welches dürfte die nähere, bestimmtere Aufgabe der Westlichen Distrikt-Konferenz sein?"

Ferner bestand die Vorarbeit in diesen Tagen darin, daß man ein Komite zur Ausarbeitung einer Vorlage zur Konstitution bestimmte. Nach Verlauf von ungefähr einem Jahr traten die Vertreter mehrerer Gemeinden in Gnadenberg, Kansas, zum zweiten Male in dieser Angelegenheit zusammen. Man kam dann in dieser Sache so weit, daß die von dem dazu bestimmten Komite ausgearbeitete Vorlage zur Konstitution von der Versammlung angenommen und den Gemeinden zur Prüfung empfohlen wurde. Eine solche Prüfung wurde dadurch möglich gemacht, daß man die Vorlage drucken ließ, und sie den Gemeinden zuschickte. — In einer dritten Sitzung, die am 9. und 12. November 1891 in Christian, Kansas, tagte, konnte, nachdem die Vorlage noch einmal gründlich geprüft worden war, schließlich die Vorarbeit beendigt und die Erklärung abgegeben werden, daß die Westliche Distrikt-Konferenz als sich organisirt zu betrachten sei.

# Konstitution

— der —

# Westlichen Distrikt-Konferenz

— der —

## Mennoniten von Nord-Amerika.

## Vorwort.

Wir, die Gemeinden der westlichen Staaten der Union, treten zu einer Vereinigung zusammen, die den Zweck haben soll, uns gegenseitig zu fördern im christlichen Leben, das Band der Liebe fester um uns zu schließen, die Einigkeit des Geistes mehr zu pflegen und uns in den Stand zu setzen, die Interessen des Reiches Gottes besser wahrzunehmen. Die Veranlassung zu solcher Vereinigung giebt uns der bestimmt und klar ausgesprochene Wille unseres Heilandes, welcher (Joh. 17, 21) den Vater bittet: „Auf daß sie alle Eines seien, gleich wie du, Vater, in mir, und ich in dir." Auch lehrt uns die Geschichte unserer eigenen Gemeinschaft die Nothwendigkeit einer engeren Verbindung; denn verfolgt und angefochten, wie unsere Gemeinden zu fast allen Zeiten waren, bewährten sie sich dann gewöhnlich nur und standen fest, wenn sie recht einig waren; wohingegen der Feind einen leichten Sieg über sie davon trug, wenn es unter ihnen an der rechten Einigkeit und an dem festen Zusammenschluß mangelte.

Eingedenk der apostolischen Mahnung: „Lasset Alles ehrlich und ordentlich unter euch zugehen," legen wir folgende Regeln und Ordnungen unserer Vereinigung zu Grunde:

## § 1. Name.

Der Name unserer Vereinigung soll sein: Westliche Distrikt-Konferenz der Mennoniten von Nord-Amerika.

## § 2. Bekenntniß.

Die Westliche Distrikt-Konferenz vereinigt und baut sich auf dem alleinigen Grund und Eckstein Jesus Christus. Sie erkennt in den heiligen Schriften des Alten und Neuen Testaments die alleinige untrügliche Richtschnur des Glaubens und Lebens. Sie hält also fest an der biblischen Lehre von der Taufe auf das Bekenntniß des Glaubens, der Wehrlosigkeit, der Gemeindezucht und der Verwerfung des Eidschwurs.

## § 3. Aufgabe.

Die Aufgabe dieser Konferenz ist Förderung und Ausbreitung des Reiches Gottes auf Erden. In der Lösung dieser Aufgabe faßt sie in's Auge:

a. Nach innen.

1) Die Pflege der brüderlichen Gemeinschaft, der Einigkeit und der Liebe unter den Konferenz-Gemeinden.
2) Die geistliche Versorgung zerstreut wohnender Glaubensgenossen innerhalb des Konferenz-Distrikts.
3) Die Organisirung neuer Gemeinden, wo solches als nothwendig erscheinen mag.
4) Beseitigung etwaiger in den Gemeinden auftauchender Schwierigkeiten.
5) Berathung und Beschlußfassung über Fragen, die das Gemeindeleben im Allgemeinen angehen.
6) Die Pflege der Jugend-Erziehung durch Aufmunterung zur Einrichtung und Unterhaltung von Gemeinde- und Sonntagsschulen.
7) Falls die Kansas-Konferenz sich auflösen sollte, die Wahrnehmung der Interessen der von ihr gegründeten Fortbildungsschule.

b. Nach außen.

Die Unterstützung der von der Allgemeinen Konferenz geleiteten Bestrebungen, vornehmlich der Mission, der Reisepredigt und der Publikation.

## § 4. Verhältniß zu andern Konferenzen.

Die Westliche Distrikt-Konferenz nimmt den bestehenden Distrikt-Konferenzen gegenüber ein geschwisterliches Verhältniß ein. Den Bestrebungen der Allgemeinen Konferenz will sie nach § 3, b, in jeder möglichen Weise fördernd entgegenkommen.

## § 5. Territoriale Ausdehnung.

Da die Westliche Distrikt-Konferenz neben den andern Distrikt-Konferenzen stehen will, so möchte sie auch nicht geographisch in deren Gebiet hinübergreifen, sondern erwartet den Anschluß solcher Gemeinden, die außer den Gebieten der andern Distrikt-Konferenzen liegen.

## § 6. Verhältniß der Konferenz zu den Gemeinden.

Die Konferenz ist kein gesetzgebender, sondern ein berathender Körper und hält sich daher nicht befugt, den Gemeinden Vorschriften über ihren eigenen Haushalt zu machen. Um aber ihren christlichen Charakter bewahren und sich vor einreißendem Verderben schützen zu können, behält sie sich das Recht vor, eine Gemeinde dann zur Verantwortung zu ziehen, wenn sie von dem in § 2 niedergelegten Grunde abweicht, oder wenn sie sich nicht willig oder fähig zeigt, öffentliche Aergernisse aus ihrer Mitte zu beseitigen. Im Uebrigen befaßt sich die Konferenz nur dann mit den inneren Angelegenheiten einer Gemeinde, wenn sie von derselben ersucht wird.

## § 7. Pflichten einer Gemeinde gegenüber der Konferenz.

Es wird von einer jeden Konferenz-Gemeinde erwartet, daß sie die Bestrebungen der Konferenz nach Kräften unterstützt, ihre Beschlüsse und Ordnungen respektirt, sie regelmäßig mit Delegaten beschickt und eine solche Stellung zu derselben einnimmt, das sie um des allgemeinen Wohles willen gern auf die Erfüllung eigener Wünsche verzichtet. Die Rücksicht gegen die allgemeine Ordnung fordert es auch, daß Organisationen von neuen Gemeinden, wenn dadurch Konferenz-Gemeinden in Schwierigkeiten kommen könnten, nicht ohne Zustimmung der Konferenz vollzogen werden.

## § 8. Mitgliedschaft.

Mitglied dieser Konferenz kann jede Gemeinde werden, die auf dem in § 2 niedergelegten Bekenntnisse baut, mit keiner Konferenz-Gemeinde im Unfrieden lebt, kein freies Abendmahl unterhält und ihren Gliedern die Zugehörigkeit zu geheimen Gesellschaften nicht gestattet.

Zur Aufnahme einer Gemeinde in die Konferenz ist es erforderlich, daß sie ein von ihrem Vorstand ausgefertigtes Aufnahme-Gesuch durch

einen beglaubigten Vertreter aus ihrer Mitte einreicht. Derselbe muß auch bereit sein, der Konferenz auf Verlangen die Gemeindeordnung vorzulegen, oder, falls die Gemeinde solche nicht hat, über den Bekenntnißstand derselben befriedigende Auskunft zu geben. Ueber die Aufnahme wird durch Stimmzettel abgestimmt, und ist zu derselben eine Majorität von zwei Drittel aller Stimmen der anwesenden Delegaten erforderlich. Nach geschehener Aufnahme ist die Konstitution dieser Konferenz durch den beglaubigten Vertreter der Gemeinde zu unterschreiben.

## § 9. Vertretung der Gemeinden.

Eine jede Gemeinde ist auf der Konferenz zu einer Stimme für je 30 Glieder oder einen Bruchtheil dieser Zahl berechtigt, und die Vertretung derselben findet statt durch Delegaten, die zu ihrer Beglaubigung ein vom Vorstand ihrer Gemeinde unterschriebenes Zeugniß vorlegen müssen. Es bleibt einer jeden Gemeinde überlassen, wie sie ihre Vertreter wählt, oder wie viele derselben sie sendet; nur dürfen sie bei Abstimmungen auf der Konferenz nicht mehr Stimmen abgeben, als der Gemeinde nach Verhältniß ihrer Gliederzahl zukommt.

## § 10. Beamte.

Die Beamten dieser Konferenz sind Vorsitzer, Schreiber und Kassenführer. Die Wahl derselben nach Stimmenmehrheit findet durch Stimmzettel beim Beginn oder am Schluß einer jeden regelmäßigen Konferenz statt, und ihr Amtstermin dauert von einer regelmäßigen Konferenz zur andern.

## § 11. Pflichten der Beamten.

### A. Des Vorsitzers.

Der Vorsitzer soll in Verbindung mit dem Schreiber die Konferenz einberufen, dieselbe mit einer Konferenzpredigt eröffnen, oder durch einen Stellvertreter eröffnen lassen und die Wahl der neuen Beamten leiten. Während der Sitzungen soll er über die Ordnung wachen und darauf sehen, daß die Verhandlungen nach den in berathenden Körperschaften allgemein gültigen Regeln, vor Allem aber in christlich brüderlichem Geiste geführt werden. — Es liegt ihm ferner ob, etwaige Vakanzen in den stehenden Komites durch Ernennungen zu besetzen.

### B. Des Schreibers.

Aufgabe des Schreibers ist, die Konferenz mit Wissen und Zustimmung des Vorsitzers einzuberufen, ein Verzeichniß der vertretenen Gemeinden und ihrer Delegaten anzufertigen, die Beschlüsse der Versammlung

gewissenhaft und genau aufzuschreiben, die von der Konferenz angeordnete Veröffentlichung ihrer Verhandlungen zu besorgen und alle Akten und Papiere der Konferenz sorgfältig aufzubewahren.

C. Des Kassenführers.

Die Aufgabe des Kassenführers soll sein, die für die Konferenzkasse eingesandten Gelder entgegenzunehmen, im Bundesboten zu quittiren und sie auf Anweisung des Vorsitzers und Sekretärs auszuzahlen.

D. Der Beamten gemeinschaftlich.

1. Wenn die Konferenz nicht in Sitzung ist, bilden die Beamten einen Ausschuß, der die Interessen der Konferenz bis zu ihrem Wiederzusammentritt nach bestem Wissen und Gewissen zu vertreten hat.

2. Gemeinden sollen in Angelegenheiten, die nicht in den Bereich eines der Konferenzkomites gehören, sich an die Konferenzbeamten, resp. an den Vorsitzer um Abhilfe wenden dürfen, und sollen die Beamten solche Angelegenheit an eines der bestehenden Komites überweisen können, oder ein Spezial-Komite ernennen dürfen.

3. Der Vorsitzer, oder alle Beamten dürfen von irgend einem der bestehenden Komites in schwierigen Fällen als Ergänzung hinzugezogen werden.

## § 12. Komites.

Am Schlusse jeder regelmäßigen Konferenz wählt die Versammlung durch Stimmzettel die folgenden stehenden Komites, die sämmtlich aus drei Gliedern bestehen: 1. Programm-Komite, 2. Reisepredigt-Komite, 3. Komite für Gemeindeangelegenheiten, 4. Komite für Schul- und Erziehungswesen. Die Dienstzeit dieser Komites währt von einer Konferenz bis zur andern, und ihre Entlassung findet mit der Annahme ihres Berichtes statt.

Zeitweilig dienende Komites werden je nach Bedürfniß geschaffen und sind, wenn es nicht anders durch Beschluß bestimmt wird, von dem Vorsitzer zu ernennen.

## § 13. Organisation der Komites.

Alle stehende Komites haben sich noch vor Schluß der Konferenz durch Wahl eines Vorsitzers und Schreibers zu organisiren und das Ergebniß dem Konferenzschreiber zur Aufnahme in's Protokoll mitzutheilen.

Das Reisepredigt-Komite wählt außerdem noch einen Kassenführer aus seiner Mitte, der die für die Reisepredigt bestimmten Gaben in Empfang nehmen und sie nach der Bestimmung des Gesammtkomites verwalten soll.

## § 14. Pflichten der Komites.

A. Des Programm-Komites.

Das Programm-Komite soll ein Programm für jede einberufene Konferenz ausarbeiten, dasselbe wenigstens einen Monat vor Beginn der Konferenz im „Bundesboten" veröffentlichen und während der Sitzungen die Geschäftsvorlagen machen.

B. Des Reisepredigt-Komites.

Dem Reisepredigt-Komite soll es obliegen, für die Ausführung der im § 3, a 2, genannten Aufgabe der Konferenz nach Kräften zu sorgen.

C. Des Komites für Gemeinde-Angelegenheiten.

Dieses Komite soll mit der Ausführung der in § 3, a, 3 und 4 angeführten Aufgaben der Konferenz betraut sein und dieselben in solcher Weise zu lösen suchen, daß der Friede zwischen den Konferenz-Gemeinden und der Glieder untereinander bewahrt, und ein einheitliches Zusammengehen der neuorganisirten oder reorganisirten Gemeinde mit der Konferenz möglich werde.

Damit einer Gemeinde aber ihr Selbstbestimmungsrecht nicht verkürzt werde, und die Arbeit des Komites nicht einen diktatorischen Charakter erhalte, sollen solche Bestimmungen für dasselbe maßgebend sein.

1. In Bezug auf Organisation neuer Gemeinden:

Das Komite darf sich an der Organisation einer Gemeinde nur dann betheiligen, wenn es dazu aufgefordert wird, entweder auf Veranlassung des Reisepredigt-Komites, von den Konferenzbeamten, oder von einer Versammlung der sich neu bildenden Gemeinde, oder von den Gemeinden, aus deren Gliedern die neue Gemeinde gebildet werden soll.

Findet das Komite es nach gründlicher Untersuchung für nothwendig und wünschenswerth, daß eine neue Gemeinde organisirt werde, so soll es der neuen Gemeinde oder deren Muttergemeinde Gelegenheit geben, von ihrer Seite ein Komite von nicht mehr als drei Gliedern zu ernennen, mit welchem es gemeinschaftlich dahin wirken soll, daß die Organisation auf der in § 2 genannten Grundlage geschehe. Nachdem die Konferenz die Organisation dann bestätigt hat, darf der formelle Vollzug derselben durch irgend einen Aeltesten einer Konferenz-Gemeinde geschehen.

2. In Bezug auf Beseitigung von Schwierigkeiten innerhalb der Gemeinden:

Wenn in einer Gemeinde der eine Theil Beschwerde gegen den andern führt, und die Gemeinde selber nicht im Stande ist, die Schwierigkeiten zu beseitigen, so soll das Komite auf schriftliches Ersuchen des Vorstandes oder eines Fünftels der Glieder der betreffenden Gemeinde

sich für verpflichtet halten, der Gemeinde seine Vermittelung anzubieten. Nimmt die Gemeinde in ihrer Mehrzahl die Vermittelung des Komites an, so darf sie von ihrer Seite ein Komite von dreien erwählen, welches dann mit dem Konferenz-Komite eine siebente Person zu erwählen hat. Dieses Siebener-Komite soll aber wieder das Recht haben, für einen Theil seiner Arbeiten einen Ausschuß zu wählen, doch muß in solchem Ausschuß wenigstens ein Glied des Konferenz-Komites sein. Gelingt es dem Komite nicht, eine Vereinigung in der betreffenden Gemeinde herzustellen, so soll es die weiteren Schritte der Konferenz überlassen.

D. Des Komites für Schul- und Erziehungswesen.

Dieses Komite soll die Aufgabe haben, sich über den Stand der Gemeinde- und Sonntagsschulen innerhalb der Konferenz-Gemeinden zu informiren, auf Gründung solcher Schulen hinzuwirken, wo sich noch ein offenes Feld für dieselben findet, bereits bestehende Schulen zu fortgesetzter Thätigkeit aufzumuntern, die Betheiligung an Sonntagsschul-Konventionen und Lehrerkonferenzen zu befürworten, geeignete Lehrmittel für Gemeindeschulen zu empfehlen, oder selber herzustellen, der Konferenz Vorlagen zur Hebung des Schulwesens zu machen, und solche Aufträge auszuführen, als die Konferenz dem Komite von Zeit zu Zeit zu ertheilen für gut befinden mag.

## § 15. Berufung von Evangelisten.

Die Konferenz soll das Recht haben, je nach Bedürfniß Evangelisten zur Betreibung des Evangelisationswerkes zu berufen und anzustellen.

## § 16. Anerkennung der Prediger.

Nur die ordnungsmäßig eingeführten Prediger sollen von der Konferenz als Diener am Worte anerkannt werden.

## § 17. Berichte.

Alle Komites, Beamte und Angestellte der Konferenz haben derselben einen schriftlichen Bericht über ihre Thätigkeit einzureichen, eben so die Kassenführer über die Verwaltung ihrer Kassen.

## § 18. Versammlungen.

Die Konferenz versammelt sich jährlich im Herbste an einem Orte, der von ihr selber, und an einem Datum, das von den Beamten bestimmt wird.

Etwaige Specialversammlungen können von den Konferenzbeamten einberufen werden.

## § 19. Beschlußfähige Anzahl.

Die Konferenz ist beschlußfähig, wenn die Mehrzahl der zu ihr gehörenden Gemeinden vertreten ist.

## § 20. Vergütungen.

Alle Komites und Angestellte der Konferenz sollen für ihre Auslagen und Zeitversäumnisse zu einer Entschädigung berechtigt sein, und solchen Betrag aus der Konferenzkasse erhalten, als ihnen von der Konferenz durch Beschluß zuerkannt wird.

## § 21. Ausschluß.

Wenn sich eine Gemeinde weigert, die in § 6 genannten Aergernisse zu beseitigen; so soll die Konferenz das Recht haben, solche Gemeinde als sich selbst ausgeschlossen habend zu betrachten; doch gehört zu einem diesbezüglichen Konferenz-Ausspruch eine Abstimmung mit einer Mehrzahl von zwei Drittel aller Stimmen.

Eine Gemeinde, die dreimal nach einander versäumt hat, regelmäßige Konferenzen mit Delegaten zu beschicken, ohne dafür genügende schriftliche Entschuldigung zu geben, soll als freiwillig ausgetreten betrachtet werden.

Durch den Ausschluß oder den freiwilligen Austritt verliert eine Gemeinde alle Ansprüche an das Eigenthum der Konferenz.

## § 22. Veränderungen und Zusätze.

Kein Theil dieser Konstitution darf ohne die Zustimmung einer Mehrheit von drei Vierteln aller Stimmen der zur Konferenz gehörenden Gemeinden verändert oder durch Zusätze erweitert werden. Auch soll ein dahinbezüglicher Antrag erst auf der folgenden Konferenz zur Abstimmung gebracht werden, so daß die Gemeinden in der Zwischenzeit Gelegenheit bekommen, ihre Delegaten anzuweisen, welche Stellung sie zu dem Zusatzantrag einnehmen sollen.

## § 23. Annahme der Konstitution.

Diese Konstitution soll erst bindende Kraft haben, nachdem sie von einer durch Vertreter der Gemeinden beschickten Versammlung gutgeheißen, darauf den Gemeinden zur Prüfung vorgelegt worden ist, und dann bei der nächsten Versammlung angenommen und von den Vertretern von wenigstens neun Gemeinden unterschrieben worden ist.

# PAMPHLET BINDERS

**This is No. 1525**

**also carried in stock in the following sizes**

| | HIGH | | WIDE | | THICKNESS |
|---|---|---|---|---|---|
| 1523 | 9 | inches | 7 | inches | ½ inch |
| 1524 | 10 | " | 7 | " | " |
| 1525 | 9 | " | 6 | " | " |
| 1526 | 9¾ | " | 7⅛ | " | " |
| 1527 | 10½ | " | 7⅞ | " | " |
| 1528 | 11 | " | 8 | " | " |
| 1529 | 12 | inches | 10 | inches | ½ inch |
| 1530 | 12 | " | 9⅛ | " | " |
| 1932 | 13 | " | 10 | " | " |
| 1933 | 14 | " | 11 | " | " |
| 1934 | 16 | " | 12 | " | " |

**Other sizes made to order.**

MANUFACTURED BY

**LIBRARY BUREAU**

**Division of REMINGTON RAND**

**Library Supplies of all kinds**



M 289.7G2w K83, 1891 c.1

000 040101 Konstitution der Westlichen Di

3 9304 00061295 3

ASSOCIATED MENNONITE BIBLICAL SEMINARY